



Versicherungsbedingungen für den Haushalts-Schutz PrimeHome der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, sowie eines Dienstleistungsvertrages zwischen der MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln (nachfolgend: „AXA Assistance“).

Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen bzw. Dienstleistungen, die durch den oben genannten Gruppenversicherungsvertrag bzw. Dienstleistungsvertrag für die begünstigte Person zur Verfügung stehen. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eintretene Schadenfälle sind daher unverzüglich dem PrimeHome ServiceCenter unter der Telefonnummer +49 (0)89 / 6767-9669 zu melden.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10–20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)

Beide Gesellschaften werden nachfolgend „AXA Assistance“ genannt.

Für Sie, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistanceleistungen und Versicherungsansprüchen. Die Kontaktdaten, unter denen Sie uns im Schadenfall erreichen, entnehmen Sie bitte den ergänzenden Bedingungen des Tarifes mit dem Haushalts-Schutz-Paket.

Alle Zahlungen, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen an die begünstigte Person durchgeführt werden, sind Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages und werden von der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet. Alle Dienstleistungen, auf die die begünstigte Person im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Anspruch hat, sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und werden von der AXA Assistance im Auftrag der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet.



Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

1 Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, ist die Colonia Allee 10–20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme / Aktiengesellschaft). Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

4 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Haushalts-schutzes.

Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des wirksamen Abschlusses des Haushalts-schutzes und endet mit dem Vertragsende von selbigem gem. den Ergänzenden Bedingungen zu dem Tarif. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

6 Begünstigte Person

Begünstigte Person ist jeder Inhaber des Haushaltsschutzbriefes sowie jede Person, die mit diesem am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Geltungsbereich

- 7 Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der begünstigten Person. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. von § 12 Melde-rechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einlie-gerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicher-räume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Subsidiarität

- 8 Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)
- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
 - seine Leistungspflicht bestreitet oder
 - seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreichte.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteine besteht somit nicht, so- weit die begünstigte Person Ersatz aus einem kon- kurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlosse- nen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Be- streitet der andere Versicherer schriftlich seine Ein- trittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorlei- stung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die An- sprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden



können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 9.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallrufnummer anzuzeigen;
- 9.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 9.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 9.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 9.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 9.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann.
- 9.7 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 9 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- 10.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das

Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

- 10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 10.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

11 Ausschlüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 11.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person;
- 11.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- 11.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 11.4 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
- 11.5 außerhalb des versicherten Haushaltes;



11.6 für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist.

12 Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Postfach 1584

15205 Frankfurt (Oder).

AXA Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

13 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

14 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der AXA Assistance abzugeben.

15 Zahlung der Entschädigung/ Versicherungsleistung

15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

15.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer

bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

16 Rechte im Schadenfall

Die begünstigten Personen sind berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Versicherer aus diesem Gruppenversicherungsvertrag jeweils auch ohne die Zustimmung der Versicherungsnehmerin geltend zu machen (einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung).

17 Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Versicherer steht ein Aufrechnungsrecht gegenüber der begünstigten Person nicht zu.

18 Datenschutz

Die begünstigte Person und die darüber hinaus mitversicherten Personen genießen als versicherte Personen Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Mehrwerk GmbH als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, die datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Inhaber des Versicherungspaketes erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

19 Beschwerdeverfahren

Wenn Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte zunächst an uns. Wir versuchen dann, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.



AXA Assistance Deutschland GmbH

Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)

E-Mail: Customer-Care@axa-assistance.de

Der Versicherer Inter Partner Assistance S.A, Direktion für Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie daher das kostenlose Streit-schlichtungsverfahren des Versicherungsombuds-manns in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Telefax: 0800 3699000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Alternativ können Sie sich auch an unsere Auf-sichtsbehörden wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsauf-sicht (BaFin)

Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0228 4108-0
Telefax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versiche-rungsombudsmann oder bei einer der Aufsichts-behörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständi-gen Gericht zu verfolgen



Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

1 Inhalt des Haushaltsschutzes

Der Versicherer gewährt der begünstigten Person einen Haushalts-Schutz für die unter Punkt 4 bis 16 aufgeführten Leistungen.

2 Begünstigte Person und versicherter Haushalt

Es gilt Teil A, Punkt 6 und Punkt 7 dieser Bedingungen.

3 Versicherungssumme

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. EUR 500,- (kann je nach Leistungsart abweichen, siehe Punkte 4 bis 16) je Versicherungsfall. Mitgeführte Kleinteile (wie z.B. Schrauben, Muttern, Scharniere, Ventile oder ähnliches) werden bis maximal EUR 50,- je Versicherungsfall übernommen. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500,- bzw. den in den Punkten 4 bis 16 beschriebenen Betrag hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
- 3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

4 Schlüsseldienst im Notfall

- 4.1 Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen sind oder sie sich versehentlich ausgesperrt hat, organisiert der Versicherer das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

- 4.2 Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss (sofern das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig wird) bis max. EUR 150,- je Versicherungsfall.

5 Schlüssel-Fundservice

Zusätzlich zu den Leistungen aus Punkt 4 trägt der Versicherer die Kosten eines Finderlohns i.H.v. EUR 15 für rechtmäßige Finder eines verlorenen Schlüssels, welcher der begünstigten Person gehört. Eine Leistung nach Punkt 5 zählt nicht als Versicherungsfall wie in 3.2 definiert.

6 Rohrreinigungsdienst im Notfall

- 6.1 Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma.
- 6.2 Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für notwendige Ersatzteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

7 Sanitär-Installateurdienst im Notfall

- 7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn
- a) auf Grund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
 - b) auf Grund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- 7.2 Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für notwendige Ersatzteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 7.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für



- a) den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;
- b) die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

8 Elektro-Installateurdienst im Notfall

- 8.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation im versicherten Haushalt organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- 8.2 Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für notwendige Ersatzteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 8.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und alle Haushaltskleingeräte;
 - b) die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

9 Heizungs-Installateurdienst im Notfall

- 9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
 - a) Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
 - b) auf Grund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- 9.2 Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für notwendige Ersatzteile bis zu insgesamt EUR 500,- je Versicherungsfall.

- 9.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - b) die Behebung von Schäden durch Korrosion.

10 Notheizung

- 10.1 Wenn ein plötzlicher und unvorhersehbarer Funktionsausfalls der Heizung während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von zwei Stunden behebbar ist, stellt der Versicherer max. drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.
- 10.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bis zu insgesamt EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 10.3 Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

11 Ausfall der Wohnung

- 11.1 Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisiert der Versicherer
 - a) eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem die versicherte Wohnung wieder bewohnbar ist, maximal jedoch EUR 500,-;
 - b) die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis max. EUR 500,- übernommen;
 - c) die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis max. EUR 500,- übernommen;
 - d) die Einlagerung Ihrer Möbel und benennen ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.



- e) die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.
- 11.2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

12 Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken

- 12.1 Der Versicherer organisiert die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden.
- 12.2 Der Versicherer übernimmt die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 12.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn
- a) sich das Wespen- oder Hornissennest bzw. der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Haushalt zugeordnet werden kann, oder
 - b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests bzw. des Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.
 - c) das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

13 Schädlingsbekämpfung

- 13.1 Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

- 13.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu EUR 500,- je Versicherungsfall.

14 Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisiert der Versicherer

- a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst, bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall (inklusive der Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde);
- b) die provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb, bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall (einschließlich mitgeführter Kleinteile);
- c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen. Die Kosten für Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

15 Dachbeschädigung durch Sturm

- 15.1 Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma.
- 15.2 Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall (inklusive mitgeführter Kleinteile).
- 15.3 Die Windstärke ist durch die begünstigte Person nachzuweisen.

16 Datenrettung

- 16.1 Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn



- a) die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen,
 - b) ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z.B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.
- 16.2 Die Datensicherung kann von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version 4.4 oder höher) und Microsoft vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll. Das Antivirusprogramm des PCs muss jederzeit auf dem neusten Stand sein.
- 16.3 Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 16.4 Die begünstigte Person hat keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Datenrettung. Ist die Rekonstruktion der Daten technisch nicht möglich, scheidet eine Wiederherstellung aus. Zudem besteht kein Anspruch auf darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen wie etwa den Ersatz eines beschädigten Speichermediums.